

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.21/158/2025



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Brunhilde Adam	Amt für Jugend und Familie

Sachbearbeiter/in: Brunhilde Adam
-----------------------------------

**Informationen zum Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung – Situation in Schwabach**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	16.01.2025	öffentlich	Beschlussvorschlag

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Die Kostenlast bei den Kommunen wird mittelbar steigen, weil der Rechtsanspruch für einen Kita-Platz vermehrt geltend gemacht werden wird. Eine Kostenfolgenabschätzung ist diesbezüglich noch nicht erfolgt. Für die Erstellung der schriftlichen Erklärungen der Kindertageseinrichtungen über den Sprachstand der Kinder wird geschätzt mit bayernweiten Mehrkosten in Höhe von jährlich 220.000 € gerechnet (110.000 á 2 €). Auf die Stadt Schwabach kommen Mehrkosten in Höhe von ca. 1.000,- € zu.		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	Noch nicht abschätzbar		
Haushaltsmittel vorhanden?	Nein		
Folgekosten?	Ja		

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

\*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

## **I. Zusammenfassung**

Der Freistaat Bayern hat verbindliche Sprachstandserhebungen und damit verbunden auch verbindlicher Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Vorschulalter eingeführt. Diese sollen bereits im März 2025 beginnen. Hierdurch kommt ein erheblicher Vollzugsaufwand auf die Kindertagesstätten, aber auch auf die Stadt Schwabach zu. Eine Kostenerstattung erfolgt hierfür nicht.

## **II. Sachvortrag**

### **1. Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurf**

Sprache ist der Schlüssel für Bildungserfolg und gesellschaftliche Teilhabe. Der Koalitionsvertrag 2023 - 2028 der Bayerischen Staatsregierung sieht vor, dass ab März 2025 alle Kinder bereits vor der Aufnahme in die Schule an flächendeckenden Sprachtests teilnehmen und im Falle eines festgestellten Sprachdefizits einen verpflichtenden Sprachkurs besuchen. Am 17.12.2024 ist das „Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ in Kraft getreten ist. Das Gesetz sieht vor, dass ab März 2025 alle Kinder bereits vor der Aufnahme in die Schule an flächendeckenden Sprachtests teilnehmen und im Falle eines festgestellten Sprachdefizits einen verpflichtenden Sprachkurs besuchen. Damit soll sichergestellt werden, dass künftig der Sprachstand aller Kinder rechtzeitig vor der Einschulung erhoben wird, um notwendige Sprachfördermaßnahmen frühzeitig und verpflichtend einleiten zu können.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass künftig der Sprachstand aller Kinder 1,5 Jahr vor der Einschulung erhoben wird. Die Sprachstandserhebung im März 2025 betrifft diejenigen Kinder, die zwischen dem 1. Oktober 2024 und dem 30. September 2025 fünf Jahre alt werden. Dazu laden die Grundschulen ab Januar 2025 erstmals alle Kinder dieser Alterskohorte zum Sprachscreening in die jeweilige Sprengelgrundschule ein. Das Sprachscreening an den Grundschulen wird erstmals im März 2025 erfolgen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Sprachscreening der Grundschule besteht für ein Kind nicht, wenn die Eltern der Grundschule eine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung vorlegen, die bestätigt, dass das Kind die Einrichtung besucht und keinen erhöhten Sprachförderbedarf in der Sprache Deutsch hat.

Eltern von Kindern mit Sprachförderbedarf erhalten keine solche Erklärung der Kita. Sie gehen mit ihrem Kind an die Sprengelgrundschule zum Sprachscreening. Ein Kind, das eine Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) oder Heilpädagogische Tagesstätte (HPT) besucht, muss ebenfalls nicht am Sprachscreening der Grundschule teilnehmen. Hierfür stellen die SVE oder HPT den Eltern eine schriftliche Erklärung einer Schulvorbereitenden Einrichtung oder einer Heilpädagogischen Tagesstätte zur Vorlage bei der Sprengelgrundschule aus. Die Erklärungen sind jeweils bis 31. Januar den Eltern auszuhändigen. Dadurch ist sichergestellt, dass der Sprachstand aller Kinder und nicht nur derjenigen, die bereits eine Kita besuchen, vor der Einschulung erhoben wird.

Ein Kind, bei dem das Ergebnis der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule erwarten lässt, dass seine Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen, wird von der zuständigen Grundschule verpflichtet, ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung mit einer Mindestbuchungszeit von über drei Stunden täglich eine staatlich geförderte Kita mit einem integrierten Vorkurs Deutsch 240 zu besuchen.

## 2. Was ist jetzt bis März 2025 von der Kita zu tun?

Die Kita:

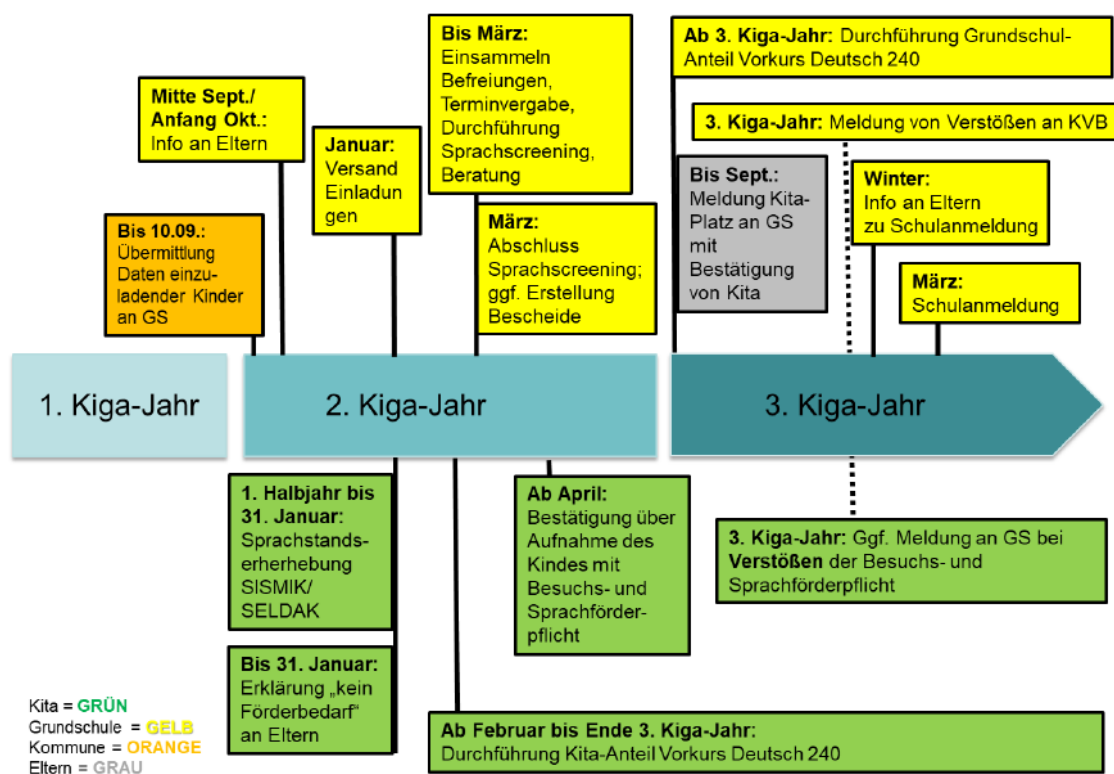
- schließt die Sprachstandserhebung bei den Kindern im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung mit der Kurzversion der Beobachtungsbögen (SISMIK bzw. SELDAK) bis zum 31. Januar ab.
- stellt den Eltern die schriftliche „Erklärung der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung“ bis 31. Januar aus, wenn ihr Kind keinen erhöhten Sprachförderbedarf nach SISMIK bzw. SELDAK hat. Die Eltern geben diese dann an die Sprengelgrundschule weiter.

Den Kitas wurde zentral ein Dokument zur Verfügung gestellt. Einzutragen sind:

- der Name und die Adresse der Einrichtung,
- der Name und das Geburtsdatum des Kindes, dem durch die Erklärung kein erhöhter Sprachförderbedarf bescheinigt wird und
- eine Unterschrift und ein Stempel der Einrichtung. Die Unterschrift kann durch die Kita-Leitung, das pädagogische Personal oder dem Träger erfolgen.

Ab Februar 2025 führen die Kitas den Vorkurs-Deutsch in der Einrichtung durch. Es werden die Kinder daran teilnehmen, die einen erhöhten Sprachförderbedarf haben. Das melden die Kitas bis Mitte Februar an die Sprengelgrundschulen, damit diese dann ihren Anteil an Vorkurs-Deutsch durchführen können.

## 3. Zeitliche Übersicht über die einzelnen Schritte



## 4. Neue Aufgaben der Kitas

Die Kitas haben durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung folgende neue Aufgaben:

Konkrete Frist für Sprachstandserhebung bis 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres

- Ausstellen einer Erklärung für die Eltern zur Vorlage bei der Grundschule, wenn Kind

- keinen erhöhten Sprachförderbedarf hat
- Durchführung eines Vorkurs Deutsch 240 als Fördervoraussetzung
- Ausstellen einer Bestätigung über Aufnahme des Kindes und Kenntnis über Besuchs- und Sprachförderpflicht
- Meldung von Verstößen gegen die Anordnung einer Besuchs- und Sprachförderpflicht (Meldung an Sprengelschule)

## **5. Was bedeutet das für die Schwabacher Familien?**

Von den 396 infrage kommenden Schwabacher Kinder (die zwischen dem 1. Oktober 2024 und dem 30. September 2025 fünf Jahre alt werden) befinden sich derzeit 345 Kinder (87%) in einer Kita und weitere 51 Kinder (13%) befinden sich derzeit nicht in Betreuung bzw. konnten nicht als Gastkind identifiziert werden.

Die Grundschulen laden ab Januar 2025 erstmals alle diese Kinder zum Sprachscreening an der jeweiligen Sprengelgrundschule ein. Die Sprachscreeningtests werden dann im März 2025 an den Grundschulen stattfinden. Die Sprachstandserhebungstests sind erstmal für alle Kinder dieser Alterskohorte, außer die Eltern können der Grundschule eine schriftliche Erklärung einer Kita vorlegen die bestätigt, dass das Kind die Kita besucht und nach SSMIK oder SELDAK (=die allgemein gültigen Sprachentwicklungsbögen) keinen erhöhten Sprachförderbedarf in der Sprache Deutsch hat. Wenn von der Familie keine solche Erklärung vorgelegt werden kann, gehen die Familien mit Ihrem Kind an die Sprengelgrundschule zum Sprachscreeningtest.

Die Kinder mit Sprachförderbedarf werden durch die Sprengelgrundschule zum Besuch einer Kita mit Sprachförderbedarf verpflichtet. Die Verpflichtung der Eltern umfasst auch die Suche nach und die Annahme eines geeigneten Kindergartenplatzes, die Meldung an die Sprengelgrundschule, welche Kita das Kind besuchen wird bzw. besucht, sowie die Vorlage einer Bestätigung der Kita darüber.

Bis September, mit Beginn des letzten Kindergartenjahres müssen Eltern von verpflichteten Kindern einen Kindergartenplatz mit Vorkurs belegen oder nachweisen, warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz, keine Aufnahme in einer Kita erfolgte.

Auf die Stadt kommt dabei die Verpflichtung zu, entsprechende Kita-Plätze zur Verfügung zu stellen. Durch das ggf. notwendige Kita-Jahr wird auch der Bedarf nach Plätzen weiter steigen. In welchem Umfang wird davon abhängen, wie hoch die Anforderungen des staatlichen Sprachtests sind.

## **6. Fazit**

Den Sprachstand von Kindern frühzeitig zu verbessern, ist für sich gesehen sinnvoll und notwendig. Jedoch stellt das Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung für alle Beteiligten eine Herausforderung dar. Das neue Verfahren erzeugt vor Ort in den Kitas, wie auch bei den Kita-Trägern einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

## **III. Kosten**

### **Kosten für die Kommunen**

In den Kitas entsteht ein zusätzlicher Aufwand u.a. für die Erstellung der schriftlichen Erklärungen der Kitas über den Sprachstand der Kinder.

Die Verpflichtung von Eltern, den Rechtsanspruch des Kindes auf einen Betreuungsplatz (§ 24 SGB VIII) geltend zu machen, wird die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen erhöhen. Deswegen kann eine notwendige Nachverdichtung des Betreuungsangebots nicht ausgeschlossen werden. Bei einem fehlenden Betreuungsangebot ist auch nicht ausgeschlossen, dass vermehrt Sekundäransprüche geltend gemacht werden.

Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, einen Platz für ihr Kind mit Sprachförderbedarf in einer Kita mit einem integrierten Vorkurs in Anspruch zu nehmen und diesen bei der Kommune einzufordern, wird evtl. zu einer Steigerung der Kostenlast bei den Kommunen führen, weil der Rechtsanspruch des Kindes von Eltern vermehrt geltend gemacht werden wird.

Für die Erstellung der schriftlichen Erklärungen der Kindertageseinrichtungen über den Sprachstand der Kinder wird geschätzt mit bayernweiten Mehrkosten in Höhe von jährlich 220.000 € gerechnet (110.000 á 2 €). Dabei kommen auf die Stadt Schwabach Mehrkosten in Höhe von ca. 1.000,- € zu.

Diese Mehrkosten sind gemäß nach Ansicht des Freistaats Bayern über die erhöhten Buchungszeitfaktoren nach § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 AVBayKiBiG mit abgegolten (Förderung in Höhe von insgesamt über 10 Mio. €).

#### **IV. Klimaschutz**

Keine Auswirkungen.